

## Schweizerischer Verein für Landjugendaustausch

### Statuten von IFYE-Swiss

#### **Name und Sitz**

##### Art. 1

Unter dem Namen IFYE-Swiss, Schweizerischer Verein für Landjugendaustausch, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am jeweiligen Ort des Sekretärs.

#### **Zweck**

##### Art. 2

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Er bezweckt:

- a) den Zusammenschluss der ehemaligen Teilnehmer am landwirtschaftlichen Jugendaustausch
- b) die Förderung des landwirtschaftlichen Jugendaustausches im Sinne des weltweiten IFYE-Programms (International Farm Youth Exchange - internationaler Landjugendaustausch)
- c) die praktische Berufsbildung und gesellschaftliche wie kulturelle Förderung der Teilnehmenden.

#### **Mitgliedschaft**

##### Art. 3

- a) Aktivmitglieder sind die ehemaligen Teilnehmer am Austausch
  - b) Passivmitglieder können werden:
    - Natürliche oder juristische Personen, die die Arbeit und Ideen des Vereins fördern helfen
    - Gastfamilien
- Passivmitglieder haben eine beratende Stimme

##### Art. 4

- a) Die Aufnahme als Mitglied in den IFYE Verein erfolgt durch die Hauptversammlung.
- b) der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des austretenden Mitgliedes oder durch Nichtbegleichen des jährlichen Mitgliederbeitrages während 3 Jahren

#### **Organisation**

##### Art. 5

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

#### **A) Die Hauptversammlung**

##### Art. 6

Die Hauptversammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

Die Einberufung erfolgt vom Vorstand und findet mindestens einmal jährlich statt. Und überdies wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt.

##### Art. 7

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich in den IFYE News, dem Informationsorgan, unter Angabe der Traktandenliste.

##### Art. 8

Anträge, die an der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

##### Art. 9

Zu den ausschliesslichen Befugnissen der Hauptversammlung gehören:

- a) Abnahme des Jahresberichts

- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Beschlussfassung des Tätigkeitsprogramms
- d) Wahlen
- e) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- f) Statutenänderungen
- g) Auflösung des Vereins
- h) Besprechung weiterer traktandierter Geschäfte

Art. 10

Die Hauptversammlung wählt den Vorstand. Dieser setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:

Präsident

2 Vizepräsidenten (verschiedene Landessprachen)

Sekretär

Kassier

Gastfamilienbetreuer

News-Verantwortlicher

Europäisches Kontaktmitglied

3 Beisitzer

Der Vorstand organisiert sich in sich selbst und ist befugt, weitere Kontaktpersonen mit genau definierten Aufgaben beizuziehen. Die Kontaktpersonen haben eine beratende Stimme.

## **B) der Vorstand**

Art. 11

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes:

Erledigen der laufenden Geschäfte. Er vertritt den Verein nach aussen, insbesondere vertritt er IFYE auf internationaler Ebene, erarbeitet ein Tätigkeitsprogramm und trifft jedes Jahr eine definitive Auswahl der schweizerischen Austauschteilnehmer und Gastfamilien.

Art. 12

Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Präsident hat Stimmrecht und Stichentscheid.

Art. 13

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr (bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung). Wiederwahl ist möglich und erwünscht.

## **Wahlen und Abstimmungen**

Art. 14

Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wenn ein Mitglied es verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

Art. 15

Beschlüsse über eine Abänderung der Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

**Art. 16**

Die Auflösung des Vereins kann nur in geheimer Abstimmung und mit Zustimmung von drei Vierteln der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Mitglieder, die an der Teilnahme der Hauptversammlung verhindert sind, können ihre Stimme schriftlich einreichen.

**Finanzen****Art. 17**

Die finanzielle Geschäftsführung wird durch zwei von der Hauptversammlung gewählte Rechnungsrevisoren überprüft.

**A) Einnahmen****Art. 18**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Teilnehmerbeiträge
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Erträge aus Veranstaltungen
- d) Zinserträge
- e) Übrige Beträge und Zuwendungen

**Art. 19**

Die Einnahmenüberschüsse sollen zur Förderung des IFYE Vereins verwendet werden.

**B) Haftung****Art. 20**

Für die finanziellen Verpflichtungen haftet nur das Vermögen des IFYE Vereins. Die Haftung jedes einzelnen Mitgliedes und des Vorstandes ist ausgeschlossen. Der maximale Jahresbeitrag pro Mitglied beträgt sFr. 50.—

**C) Entschädigung****Art. 21**

Alle IFYE-Vorstandmitglieder erhalten Spesen und Entschädigung gemäss Reglement. Ein im Budget festgelegter Betrag wird dabei proportional verteilt.

**D) Auflösung****Art. 22**

Ergibt sich nach der auf Grund des Aufhebungs-beschlusses durchgeführten Liquidation ein Überschuss, so ist eine Hälfte einer gemeinnützigen Jugend-Organisation zu zuführen, die diese möglichst im Sinne von IFYE einsetzt. Die andere Hälfte wird auf ein Sperrkonto angelegt und von INTERMUNDO (Dachverband der schweizerischen Jugendaustausch Organisationen) verwaltet, bis sich eine neue Vereinigung mit ähnlichen Zielsetzungen wie IFYE gegründet hat. Falls 10 Jahre nach Einrichten dieses Sperrkontos keine Nachfolge-vereinigung gegründet wurde, geht das Geld an die SLJV mit der Auflage, das Geld sinnvoll für die Landjugend einzusetzen.

**Diverses****Art. 23**

Soweit die vorliegenden Statuten ergänzungs-bedürftig sind, gilt das Schweizerische Zivilgesetzbuch.

Alle in diesen Statuten aufgeführten Aus-führungen betreffen selbstverständlich in gleichem Masse sowohl die Frauen als auch die Männer.



Diese Statuten ersetzen die Gründungsstatuten von 1954 mit Änderung von 1976 und 2002 und treten nach erfolgter Genehmigung in Kraft.

Genehmigungsdatum: Inforama Schwand, Münsingen 20. März 2004

Präsidentin: Susanne Marschall

Sekretärin: Ruth Hänni